



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

27. Jahrgang

Potsdam, den 20. Mai 2016

Nummer 15

Gesetz zur Verleihung von Medaillen und Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz

Vom 19. Mai 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrmedaillengesetz – FMedailG)

§ 1

Anwendungsbereich

In Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr wird die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr verliehen.

§ 2

Verleihungsstufen

- (1) Die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr kann an Feuerwehrangehörige verliehen werden, die treu ihre Pflichten erfüllt haben. Unterbrechungen sind gestattet.
- (2) Die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr kann in neun Stufen für zehn-, 20-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75- und 80-jährige Zugehörigkeit verliehen werden.

§ 3

Verleihung und Aushändigung

- (1) Die Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr obliegt dem für Brandschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- (2) Über die Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Urkunde ausgestellt. Diese Urkunde wird der ausgezeichneten Person ausgehändigt und verbleibt in deren Eigentum. Bisher verliehene Urkunden behalten ihre Gültigkeit.

- (3) Die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.
- (4) Zuständig für die Aushändigung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr sind:
1. die amtsfreien Gemeinden und Ämter für eine zehnjährigen, 20-, 30- und 40-jährigen Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr,
 2. die kreisfreien Städte für eine zehnjährigen, 20-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75- und 80-jährigen Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr und
 3. die Landkreise für eine 50-, 60-, 70-, 75- und 80-jährigen Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr.

§ 4

Ausführungen der Medaille

- (1) Die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr ist rund und für zehnjährigen Zugehörigkeit kupferfarben, für 20-jährigen Zugehörigkeit bronzefarben, für 30-jährigen Zugehörigkeit silberfarben und ab 40-jährigen Zugehörigkeit goldfarben. Auf der Medaille befindet sich ein weißes gleichschenkeliges Emaillekreuz mit kupfer-, bronze-, silberfarbener oder goldener Umrandung und darunter liegender roter Einfassung. Zwischen den Kreuzteilen befinden sich zwei Fackeln in gleichfarbiger Ausführung der einzelnen Stufen. In der Mitte des Kreuzes ist das Landeswappen dargestellt.
- (2) Die Medaille für zehnjährigen, 20-, 30- und 40-jährigen Zugehörigkeit zeigt über dem oberen Kreuzschenkel eine Fackelflamme entsprechend der jeweiligen Stufe in kupfer-, bronze-, silber- oder goldfarben. Die Medaille für 50- und 60-jährigen Zugehörigkeit zeigt über dem oberen Kreuzschenkel die Zahl 50 oder 60 in Gold. Die Medaille für 70-, 75- oder 80-jährigen Zugehörigkeit zeigt über dem oberen Kreuzschenkel die Zahl 70 oder 75 oder 80 in Rot.
- (3) Auf der Rückseite der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr befindet sich die Aufschrift „Medaille für Treue Dienste“.
- (4) Die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr wird an einem Band getragen, und zwar in:
1. Kupfer für zehnjährigen Zugehörigkeit an einem karmesinroten Band mit zwei marineblauen Streifen,
 2. Bronze für 20-jährigen Zugehörigkeit an einem marineblauen Band, an den Seiten bronzefarben eingefasst, mit einem karmesinroten Streifen in der Mitte,
 3. Silber für 30-jährigen Zugehörigkeit an einem marineblauen Band, an den Seiten silberfarben eingefasst, mit einem karmesinroten Streifen in der Mitte,
 4. Gold für 40-jährigen Zugehörigkeit an einem marineblauen Band, an den Seiten goldfarben eingefasst, mit einem karmesinroten Streifen in der Mitte,
 5. Gold für 50-jährigen Zugehörigkeit an einem marineblauen Band, an den Seiten goldfarben eingefasst, mit einem karmesinroten Streifen in der Mitte,
 6. Gold für 60-jährigen Zugehörigkeit an einem marineblauen Band, an den Seiten goldfarben eingefasst, mit einem karmesinroten Streifen in der Mitte,
 7. Gold für 70-jährigen Zugehörigkeit an einem marineblauen Band, an den Seiten karmesinrot eingefasst, mit einem goldfarbenen Streifen in der Mitte,
 8. Gold für 75-jährigen Zugehörigkeit an einem marineblauen Band, an den Seiten karmesinrot eingefasst, mit einem goldfarbenen Streifen in der Mitte,
 9. Gold für 80-jährigen Zugehörigkeit an einem marineblauen Band, an den Seiten karmesinrot eingefasst, mit einem goldfarbenen Streifen in der Mitte.

(5) Zu der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr gehört eine Bandschnalle für Uniformen. Die Bandschnallen der Medaille für Treue Dienste entsprechen dem Band der jeweiligen Stufe und tragen

1. für zehn-, 20-, 30- und 40-jährige Zugehörigkeit keine zusätzliche Angabe,
2. für 50- und 60-jährige Zugehörigkeit die Zahl 50 oder 60 in Gold in der Mitte und
3. für 70-, 75- und 80-jährige Zugehörigkeit die Zahl 70 oder 75 oder 80 in Rot in der Mitte.

§ 5

Trageerlaubnis

Das Tragen bereits verliehener Medaillen für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr ist weiterhin gestattet.

§ 6

Entziehung

(1) Erweist sich die mit einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr ausgezeichnete Person der Auszeichnung unwürdig, kann das für Brandschutz zuständige Mitglied der Landesregierung die Medaille entziehen. Die Medaille, die Bandschnalle und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall zurückzugeben.

(2) Die betroffene Person ist vor der Entziehung anzuhören.

§ 7

Verwaltungsvorschrift

Das für Brandschutz zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschrift.

Artikel 2

Änderung des Ehrenzeichengesetzes

Das Ehrenzeichengesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 wird jeweils vor dem Wort „Entwicklung“ das Wort „landesweiten“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „für Brand- und Katastrophenschutz zuständiges Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ehrenzeichen im Brandschutz besteht aus einem weißen gleichschenkeligen Emaillekreuz mit roter Umrandung, die silber- oder goldfarben eingefasst ist. Zwischen den Kreuzteilen befinden sich zwei Fackeln in Silber oder Gold und über dem oberen Kreuzschenkel eine silber- oder goldfarbene Fackelflamme. In der Mitte des Emaillekreuzes ist das Landeswappen auf weißem Grund dargestellt und silber- oder goldfarben umrandet.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande und in Gold am Bande werden an einem rot-weiß-roten Band, das an den Seiten silber- oder goldfarben eingefasst ist, getragen. Das Ehrenzeichen im Brandschutz der Sonderstufe in Gold wird als Steckkreuz getragen.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Zu dem Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande und in Gold am Bande gehört eine Bandschnalle für Uniformen. Die Bandschnalle entspricht dem Band der jeweiligen Stufe und trägt in der Mitte das verkleinerte Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber oder Gold.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz besteht aus einem roten gleichschenkeligen Emaillekreuz mit silber- oder goldfarbener Umrandung. Zwischen den vier Kreuzschenkeln befindet sich jeweils ein silber- oder goldfarbenedes Eichenblatt. In der Mitte des Emaillekreuzes ist das Landeswappen auf silber- oder goldfarbenem Untergrund dargestellt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande und in Gold am Bande werden an einem rot-weiß-roten Band, das an den Seiten silber- oder goldfarben eingefasst ist, getragen. Das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz der Sonderstufe in Gold wird als Steckkreuz getragen.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Zu dem Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande und in Gold am Bande gehört eine Bandschnalle für Uniformen. Die Bandschnalle entspricht dem Band der jeweiligen Stufe und trägt in der Mitte das verkleinerte Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber oder Gold.“
5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Minister des Innern“ durch die Wörter „das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehrenzeichen“ ein Komma und die Wörter „die Bandschnalle“ eingefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Verwaltungsvorschrift“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Der Minister des Innern“ werden durch die Wörter „Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Feuerwehrmedaillengesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 26) außer Kraft.

Potsdam, den 19. Mai 2016

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg